

GEMEINDE RASTEDE

Landkreis Ammerland

63. Flächennutzungsplanänderung „Gewerbegebiet Hahn-Lehmden“

frühzeitige Beteiligung der Behörden und
sonstiger Träger öffentlicher Belange

(§ 4 (1) BauGB)

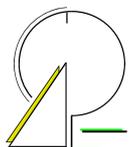
und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

05.01.2018



Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
Abteilung Archäologie
Ofener Straße 15
26121 Oldenburg
2. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Fortsamt Weser-Ems
Geschäftsstelle Oldenburg
Gertrudenstraße 22
26121 Oldenburg
4. Polizeistation Rastede
Bahnhofstraße 24
26180 Rastede
5. Avacon AG
Watenstedter Weg 75
38229 Salzgitter
6. Exxon Mobil Production GmbH
Riethorst 12
30659 Hannover
7. Gastransport Nord GmbH
Cloppenburger Straße 363
26133 Oldenburg
8. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2a
31275 Lehrte
9. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Heisfelder Straße 2
26789 Leer

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
2. Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Oldenburg–Nord
Im Dreieck 12
26127 Oldenburg
4. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
Moslestraße 6
26122 Oldenburg
5. Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake
6. EWE NETZ GmbH
Netzregion Oldenburg / Varel
Neue Straße 23
23316 Varel
7. Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen
Willy-Brandt-Platz 7
28215 Bremen
8. Deutsche Telekom Technik GmbH
Ammerländer Heerstraße 138
26129 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede</p>	
<p>Diese aus Sicht der Wirtschaftsförderung sehr zu befürwortende Planung ist wegen der unmittelbaren Lage des Planbereiches an der Bundesautobahn 29 und an der Landesstraße 825 noch mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr abzustimmen.</p> <p>Die Oberflächenentwässerung ist noch nachzuweisen. Hierfür ist ein Grobkonzept mit den bestehenden und den zukünftig vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen bei meiner unteren Wasserbehörde einzureichen. Aus den Unterlagen muss die gesicherte Erschließung des Planbereiches deutlich werden. Rechtzeitig vor Baubeginn ist nach dem Niedersächsischen Wassergesetz eine Erlaubnis für die Einleitung des Oberflächenwassers bei meiner unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p> <p>Meine Untere Wasserbehörde hat darüber hinaus nur dann keine Bedenken, wenn die Signatur „Wasserschutzzone“ für die Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Nethen in die Planzeichnung gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen wird (Planzeichen Nr. 10.3 der Anlage zur Planzeichenverordnung).</p> <p>Auch wenn eine Eingriffsbilanzierung erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden soll, ist der Kompensationsnachweis zumindest dem Grunde nach rechtzeitig vor Feststellungsbeschluss im Rahmen dieser 63. Änderung des Flächennutzungsplans zu führen. Zum Nachweis der fehlenden Kompensationswerteinheiten im Flächenpool ist meiner unteren Naturschutzbehörde eine aktuelle Übersicht über das „Ökokonto“ der Gemeinde Rastede zu übersenden.</p> <p>Weitere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung habe ich nicht.</p> <p>Ich empfehle, bei der Quelle der Kartengrundlage die Bezeichnung des LGLN zu berichtigen („Landesamt für Geoinformation und Landesvermes-</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreis Ammerland wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wurde bereits am Verfahren beteiligt und hat ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zur Oberflächenentwässerung kann derzeit keine abschließende Aussage getroffen werden, inwieweit die vorhandenen Regenrückhaltebecken auch nach den heute anzusetzenden Regenmengen ausreichen. Die Leistungsfähigkeit wird im Rahmen der künftigen Kanalanträge zu den Bauanträgen geprüft. Ggf. würde dann die Auflage aufgenommen werden, dass eine Zwischenspeicherung auf dem Privatgrundstück zu erfolgen hat und das Wasser von dort nur gedrosselt in die öffentlichen Abwasseranlagen gegeben werden darf.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes Nethen wird nachrichtlich in die Planzeichnung eingearbeitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Eingriffsbilanzierung wird im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 im Parallelverfahren durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>sung Niedersachsen Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg“).</p> <p>Im Kapitel 6.0 der Begründung (Fernmeldetechnische Versorgung) sollte das Wort „Bebauungsplangebietes“ durch das Wort „Änderungsbereiches“ ersetzt werden.</p> <p>Kapitel 7.2.1 der Begründung enthält einen für Bebauungspläne der Innenentwicklung geltenden Paragraphen, der in diesem vorbereitenden Bauleitplanverfahren keine Anwendung findet.</p> <p>Im Kapitel 7.2.4 der Begründung sollte die für Bebauungspläne geltende Vorschrift § 9 (8) BauGB durch die für Flächennutzungspläne geltende Vorschrift § 5 (5) BauGB ersetzt werden.</p> <p>Kapitel 2.2 und 5.1 der Begründung enthalten ganz kleine redaktionelle Fehler.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fehler werden korrigiert.</p>
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg</p>	
<p>Das Plangebiet der o. g. Bauleitpläne grenzt an die östliche Ausfahrrampe der Anschlussstelle „Hahn-Lehmden“ der Bundesautobahn BAB 29 an. Es liegt unmittelbar südlich der Landesstraße L 825 „Wiefelsteder Straße“ außerhalb einer gemäß § 4 (2) Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) festgesetzten Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die o. g. Bauleitplanungen sollen der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen (G) sowie der Festsetzung von Gebäudehöhen und Lärmkontingenten dienen.</p> <p>Das Plangebiet wird über die bestehende Gemeindestraße „Am Waldrand“ erschlossen, die in die L 825 einmündet. Die von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL) zu vertretenden Belange sind direkt betroffen. Folgendes ist zu beachten:</p>	<p>Die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nachfolgenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>1. Entlang der Ausfahrrampe der BAB 29 gelten die Bestimmungen des § 9 (1) und (2) Fernstraßengesetz (FStrG).</p> <p>Hiernach dürfen an Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand des Standstreifens nicht errichtet werden. Gleiches gilt für Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs.</p> <p>Bauliche Anlagen längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 m bedürfen zur Errichtung, erheblichen Änderung oder andersartigen Nutzung der Zustimmung der obersten Anlagen der Außenwerbung stehen den Hochbauten und den baulichen Anlagen gleich (§ 9 (6) FStrG).</p> <p>Werbeanlagen im Bereich der außerhalb der Bauverbotszone liegenden Baubeschränkungszone des § 9 (2) FStrG bis 100 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn bedürfen der Zustimmung der NLStBV-OL.</p> <p>Grundsätzlich sind nur blendfreie, sich nicht bewegende Werbeanlagen an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.</p> <p>Ich bitte um Korrektur der nachrichtlichen Übernahme.</p> <p>2. Entlang der L 825 „Wiefelsteder Straße“ gelten die Bestimmungen des § 24 (1) und (2) Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG).</p> <p>Hiernach dürfen an Landesstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden. Gleiches gilt für Abgrabungen oder Aufschüttungen größeren Umfangs.</p> <p>Bauliche Anlagen längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 40 m bedürfen zur Errichtung, erheblichen Änderung oder andersartigen Nutzung der Zustimmung der Straßenbaubehörde.</p> <p>Ich bitte um Korrektur der nachrichtlichen Übernahme.</p> <p>3. Gemäß § 9 (1) FSfrG bzw. § 24 (1) NStrG ist die Erschließung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bereits vorhandene nachrichtliche Übernahme zu § 9 (1) und (2) FStrG wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bereits vorhandene nachrichtliche Übernahme zu § 24 (1) und (2) NStrG wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt die Einarbeitung</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>über Zufahrten außerhalb von Ortsdurchfahrten nicht zulässig.</p> <p>Gemäß der Anlage zur Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) ist das Planzeichen „Bereich ohne Ein- und Ausfahrt“ entlang der gesamten nördlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze einzutragen.</p> <p>4. Um eine Verkehrsgefährdung durch Blendung zu vermeiden, ist zwischen der BAB 29 einschließlich der Anschlussstelle und dem Plangebiet ein durchgehender Blendschutz vorzusehen.</p> <p>Für den Bereich der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze sind entsprechende Maßnahmen einzuplanen.</p> <p>5. Wie aus Kap. 4.2.1, Seite 7 der Begründung zu entnehmen ist, ist das Plangebiet durch die vom Verkehr auf der BAB 29 sowie der L 825 ausgehenden Emissionen belastet.</p> <p>Die Planzeichnung enthält einen entsprechenden nachrichtlichen Hinweis, dass aus dem Gebiet der o. g. Bauleitplanungen keine Ansprüche aufgrund der von der BAB 29 sowie der L 825 ausgehenden Emissionen bestehen.</p> <p>Ich bitte um schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgebrachten Anregungen und Hinweise vor Veröffentlichung der Bauleitplanungen.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von jeweils zwei Ablichtungen der gültigen Bauleitplanungen einschließlich Begründung.</p>	<p>eines Bereiches ohne Ein- und Ausfahrt entlang der gesamten nördlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zwischen der BAB 29 inklusive der Anschlussstelle und dem Plangebiet befindet sich bereits heute ein Gehölzstreifen zur Blendvermeidung. Dieser wird als Fläche zum Anpflanzen sowie zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese Festsetzung wird künftig auch an der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg–Nord Im Dreieck 12 26127 Oldenburg</p>	
<p>Gegen die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist der im Umweltbericht dargestellte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ausreichend bemessen.</p> <p>Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht ist der im Umweltbericht dargestellte Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ausreichend bemessen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Moslestraße 6 26122 Oldenburg</p>	
<p>Mit den o.g. Vorhaben sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die konkreten Erweiterungsabsichten eines ortsansässigen Betriebs geschaffen werden. Das Unternehmen plant, die bisher im Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplans verteilten Betriebsgebäude (Verwaltung, Logistik und Outletstore), räumlich zusammenzuführen. Der Neubau soll entlang der Wiefelsteder Straße erfolgen. Darüber hinaus sind im Plangebiet weitere Einzelhandels- und Gewerbebetriebe ansässig, die künftig Ihre Nutzung am Standort aufgeben. Im Geltungsbereich der Änderung werden sieben Gewerbegebiete (GE 1-7) gem. § 8 BauN-VO festgesetzt. Des Weiteren sollen nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente unter Berücksichtigung des aktuellen Einzelhandelskonzepts der Gemeinde Rastede gesteuert werden.</p> <p>Die Oldenburgische IHK nimmt hierzu folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeinde Rastede orientiert sich bei der Einzelhandelsentwicklung an dem im Jahr 2015 von der CIMA Beratung + Management GmbH erstellten und vom Stadtrat beschlossenen Einzelhandelsentwicklungskonzept Rastede 2015 (EEK). Die Oldenburgische IHK befürwortet die darin formulierten Ziele und Handlungsempfehlungen.</p> <p>Zu den o.g. Vorhaben stellen wir fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> Das Plangebiet liegt außerhalb der im aktuellen EEK definierten Zentralen Versorgungsbereiche. Ein Ziel des EEK ist die Sicherung und Entwicklung dieser Versorgungsstandorte (vgl. EEK, s. 	<p>Die Stellungnahme der Oldenburgischen Industrie- und Handelskammer wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>15).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Den vorliegenden Planunterlagen ist weder die aktuelle noch die geplante Verkaufsfläche des Outletstores zu entnehmen. • Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebiete 1-7 sind Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten sowie nicht zentrenrelevanten Sortimenten der Rasteder Liste nicht zulässig. Gleichzeitig wird festgesetzt, dass innerhalb der Gewerbegebiete 1-4 Einzelhandelsbetriebe mit den zentrenrelevanten Randsortimenten Bekleidung, Schuhe, Uhren und Schmuck sowie Lederwaren bis maximal 800 m² Verkaufsfläche zulässig sind. <p>Wir stellen fest, dass die genannten zulässigen Randsortimente die Kernsortimente des Outletstores sind. Nach diesen Festsetzungen würde der vorhandene Betrieb ausschließlich Bestandschutz haben können.</p> <p>Aufgrund der vorab genannten Punkte empfehlen wir folgende Vorgehensweise:</p> <p>Sobald die genauen Planungsabsichten (inkl. Verkaufsfläche) des Outletstores bekannt sind, sollte die städtebauliche Verträglichkeit des Vorhabens gutachterlich geprüft werden. Erst dann kann eine fundierte Beurteilung des o.g. Vorhabens erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Popken Fashion Group plant derzeit keine grundlegende Erweiterung des derzeit vorhandenen Outletstores. Dieser soll lediglich in das neu geplante Gebäudeensemble integriert werden. Der letzte Absatz der textlichen Festsetzung Nr. 1 wird dahingehend angepasst, dass innerhalb der genannten Gewerbegebiete Einzelhandelsbetriebe mit den entsprechenden Sortimenten nur ausnahmsweise und nur i.V.m. dem gewerblichen Betrieb bis zu einer Größe von max. 800m² Verkaufsfläche zulässig ist. Hiermit kann der Outletstore in seiner jetzigen Form auch künftig an diesem Standort bestehen bleiben. Dem Einzelhandelsentwicklungskonzept der Gemeinde Rastede wird damit Rechnung getragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der derzeitigen Planungen der Popken Fashion Group bezüglich des Outletstores wird eine gutachterliche Beurteilung für nicht erforderlich gehalten.</p>
<p>Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake</p>	
<p>Stellungnahme zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes:</p> <p>Wir haben von der oben genannten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rastede Kenntnis genommen.</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch die geplante Änderung die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, bepflanzt noch</p>	<p>Die Stellungnahme des Oldenburgisch- Ostfriesischen Wasserverbandes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>Inwieweit das vorhandene Versorgungsnetz einer Erweiterung bedarf, bleibt vorbehalten.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p><u>Grundwasserschutz</u></p> <p>Das geplante Vorhaben befindet sich in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Nethen. Folgendes Gefährdungspotential für das Grundwasser besteht bei der Umsetzung der Änderung der Bauleitplanung:</p> <p>a) Bauphase:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verminderung, Veränderung oder auch Beseitigung der schützenden Grundwasserüberdeckung durch das Ausheben von Baugruben oder der Gräben für die Fundamente, beim Verlegen von Kabeln, Kanalisation und anderen Leitungen, • Beseitigung der gut reinigenden belebten Bodenzone auch außerhalb von Baugruben durch den Baustellenbetrieb • Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen (Farben, Lacke, Bitumenanstriche, Verdüner, Reinigungsflüssigkeiten, Treib- und Schmierstoffe für Baumaschinen, Schalöle usw.) <p>b) Nutzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhöhtes Verkehrsaufkommen, insbesondere Transport und Umschlag einzelner wassergefährdender Stoffe wie Heizöl Kfz-Abstellplätze • Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe, • unsachgemäßer oder missbräuchlicher Umgang mit Düngemitteln 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Nethen wird nachrichtlich in die Planunterlagen der 63. Flächennutzungsplanänderung sowie der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 übernommen. Es erfolgt eine entsprechende Berücksichtigung während der Bau- und Nutzungsphase.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>und Pflanzenschutzmitteln auf Grünflächen, in Gärten, verbunden mit häufiger und intensiver Bewässerung (Überschreitung der Feldkapazität des Bodens),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versickerung von schadstoffbelastetem Wasser durch defekte Abwasserleitungen (Verlustmenge laut Literatur: 6 -10% des Abwasseraufkommens), Hausanschlüsse und Grundstücksentwässerungen, • Versickern von Dachflächen- und Hofflächenabwässern, Verringerung der Grundwasserneubildung. <p>Grundsätzlich sind an die Ausweisung von Bau- und Gewerbegebieten in Wasserschutz- und -gewinnungsgebieten folgende Anforderungen zu stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik, • Anwendung des ATV-Arbeitsblattes A142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“, • Beachtung der Anlagenverordnung (zzt. VAWS), • Anwendung der RiStWaG. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen werden nachrichtlich in die Planunterlagen zur 63. Flächennutzungsplanänderung sowie zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 übernommen.</p>
<p>EWE NETZ GmbH Netzregion Oldenburg / Varel Neue Straße 23 23316 Varel</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Bebauungsplanes.</p> <p>In dem Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen, 20-kV und 1-kV Kabel sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.</p> <p>Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php) anfordern.</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE NETZ GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Bevor Sie die Grundstücke zur Bebauung freigeben, sorgen Sie bitte dafür, dass die Versorgungsträger in der von Ihnen zur Verfügung zu stellenden Leitungstrasse alle notwendigen Arbeiten ausführen können. Grundlage für die Leitungstrasse sind Bauvorschriften und Sicherheitshinweise der EWE NETZ GmbH sowie u.a. BGV C22, BGR 500, BGI 531 und BGI 759. Dabei sind die Leitungstrassen so zu planen, dass die geforderten Mindestabstände gemäß VDE und DVGW Regelwerke eingehalten werden. Im Bebauungsplan ist für die privaten Straßenflächen ein Leitungs- und Wegerecht für die EWE NETZ GmbH festzulegen. Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbehebungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine eventuelle Bepflanzung darf nur mit flachwurzelnenden Gehölzen ausgeführt werden, um eine Beschädigung der Versorgungsleitungen auszuschließen. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig.</p> <p>Somit bestehen unsererseits keine weiteren Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen Willy-Brandt-Platz 7 28215 Bremen</p>	
<p>Wir haben grundsätzlich keine Bedenken bezüglich der oben genannten Planungen.</p> <p>Wir begrüßen es, dass in der Begründung Aussagen zur Anbindung des Gebietes an den öffentlichen Personennahverkehr enthalten sind.</p> <p>Der Sachverhalt ist mit dem Landkreis Ammerland und dem Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) abgestimmt. Dieses Schreiben gilt in Bezug auf den öffentlichen Personennahverkehr als gemeinsame Stellungnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme des Verkehrsverbundes Bremen / Niedersachsen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Ammerländer Heerstraße 138 26129 Oldenburg</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs.1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle</p>	<p>Die Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Wegen der notwendigen Beteiligung mehrerer Ressorts aus unserem Aufgabenbereich war es uns nicht möglich, zur o.a. Planung fristgerecht Stellung zu nehmen. Wir bitten daher unsere verspätete Stellungnahme zu entschuldigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>